



Amtsgericht Bersenbrück

Beschluss

14 M 651/13

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Bersenbrück durch den Richter am Amtsgericht Vallo am 28.06.2013 beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Kostenrechnung des OGV .. vom 01.02.13, Az. DR11-0094/13, wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert wird auf 15,50 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die als Erinnerung anzusehende Beanstandung der Kostenrechnung ist zulässig, in der Sache jedoch erfolglos.

Zu Recht hat OGVhier eine Gebühr Nr.207 KV GVollzKG angesetzt. Denn dem von ihm unternommenen Versuch einer gütlichen Einigung lag ein besonderer Auftrag der Gläubigerin zu Grunde.

In dem Vollstreckungsauftrag vom 19.01.13 heißt es:

.... wird beantragt,

1. Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO anzuberaumen [...]. Vor Terminsbestimmung ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (§§ 802 a Abs.2 Nr.1, 802 b Abs.1 ZPO). ...

Hieraus ergibt sich unter zwei Gesichtspunkten ein besonderer Auftrag:

Zum einen ist ausdrücklich § 802 a Abs.2 Nr.1 ZPO erwähnt, in dem die Befugnis des Gerichtsvollziehers geregelt ist, "auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrages" eine gütliche Einigung zu versuchen.

Zum anderen wird durch die zeitliche und bestimmte Vorgabe, *vor* der Terminsbestimmung eine gütliche Einigung nicht nur versucht werden soll, sondern zu versuchen *ist*, deutlich, dass die Gläubigerin hier mehr will als das, was § 802 b ZPO vorgibt.

Da somit bei Betrachtung aller Umstände ein gesonderter Auftrag vorliegt, darf auch gesondert abgerechnet werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Stellungnahme des Bezirksrevisors vom 10.05.13 Bezug genommen, der sich das Gericht anschließt.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 97 Abs.1 ZPO.

Vallo
Richter am Amtsgericht